

Referentenentwurf
eines
Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahrens
(Spruchverfahrensneuordnungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren
(Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung

1. des Ausgleichs an außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);
2. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
3. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
4. der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 des Umwandlungsgesetzes).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat. Sind nach Satz 1 mehrere Landgerichte zuständig, so ist das zuständige Gericht entsprechend §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(2) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(3) Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme, für die mündliche Verhandlung und in den Fällen des § 8;
5. in den Fällen des § 7;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 jeder außenstehende Aktionär;
2. der Nummern 2 und 3 jeder ausgeschiedene Aktionär;

3. der Nummer 4 jeder in den dort angeführten Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber.

§ 4

Antragsfrist

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen zwei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen

1. der Nummer 1 die Eintragung des Bestehens oder einer unter § 295 Abs. 2 des Aktiengesetzes fallenden Änderung des Unternehmensvertrags im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
2. der Nummer 2 die Eintragung der Eingliederung im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
3. der Nummer 3 die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs;
4. der Nummer 4 die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
als bekannt gemacht gilt.

§ 5

Antragsgegner

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 gegen den anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrags;
2. der Nummer 2 gegen die Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 gegen den Hauptaktionär;
4. der Nummer 4 gegen die übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder gegen den Rechtsträger neuer Rechtsform
zu richten.

§ 6

Gerichtliche Bekanntmachung des Antrags; Anschlussanträge

(1) Das Gericht hat den Antrag im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 die Satzung der Gesellschaft, deren außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, oder in den Fällen des § 1 Nr. 4 der Gesellschaftsvertrag, der Partnerschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers noch andere Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt hatte, so hat es den Antrag auch in diesen Blättern bekannt zu machen.

(2) Andere Antragsberechtigte können noch binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung eigene Anträge stellen. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge unzulässig.

§ 7

Gemeinsamer Vertreter

(1) Das Gericht hat den Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und zugleich die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann vollständig unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der Antragsberechtigten auf andere Weise sichergestellt ist. Das Gericht hat die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entsprechend § 6 Abs. 1 bekannt zu machen.

(2) Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner den Ersatz angemessener barer Auslagen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. Die Auslagen und die

Vergütung setzt das Gericht fest. Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) Der gemeinsame Vertreter kann das Verfahren auch nach Rücknahme eines Antrags fortführen. Er steht in diesem Falle einem Antragsteller gleich.

§ 8

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht stellt dem Antragsgegner die Anträge der Antragsteller zu.

(2) Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt und zwei Monate nicht überschreiten soll.

(3) Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht in ausreichender Zahl bei Gericht einzureichen. In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. § 142 Abs. 1 und 3 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

(4) Die Stellungnahme nach Absatz 2 und die Unterlagen nach Absatz 3 werden dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die vorgelegten Unterlagen binnen einer vom Gericht gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt und sechs Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) Das Gericht kann weitere vorbereitende Maßnahmen erlassen. Es kann den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihres schriftlichen Vorbringens sowie die Vorlage von Aufzeichnungen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über

bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen. In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten rechtzeitig und vollständig erklären. Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 9

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Diese soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwiderung des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen.

(3) § 138 sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 10

Verfahrensförderungspflicht

(1) Jeder Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung und bei deren schriftlicher Vorbereitung seine Anträge sowie sein weiteres Vorbringen so zeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht.

(2) Vorbringen, auf das der Gegner oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 die in der mündlichen Verhandlung anwesenden sachverständigen Prüfer voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärungen abgeben können, ist vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner oder die Prüfer die erforderliche Erkundigung noch einziehen können.

(3) Rügen, welche die Zulässigkeit der Anträge betreffen, hat der Antragsgegner innerhalb der ihm nach § 8 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 11

Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

(1) Stellungnahmen oder Einwendungen, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung entschuldigt.

(2) Vorbringen, das entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig erfolgt, kann zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung nicht entschuldigt wird.

(3) § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 12

Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt eine solche Einigung aller Beteiligten zustande, so soll das Gericht dieselbe zum Inhalt seiner Entscheidung machen, wenn nicht unter Berücksichtigung

des bisherigen Sach- und Streitstandes erhebliche sachliche Gründe dagegen sprechen.

(3) Das Gericht hat seine Entscheidung den Beteiligten zuzustellen.

§ 13

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung nach § 12 findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden. § 574 Abs.1 und 4 sowie die §§ 575 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 14

Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle, einschließlich derjenigen Anteilsinhaber, die bereits gegen Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind.

§ 15

Bekanntmachung der Entscheidung

Die rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist ohne Gründe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 in den Fällen

1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt waren;
2. der Nummer 2 durch den Vorstand der Hauptgesellschaft;
3. der Nummer 3 durch den Vorstand der Gesellschaft und
4. der Nummer 4 durch die gesetzlichen Vertreter jedes übernehmenden oder neuen Rechtsträgers oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform bekannt zu machen.

§ 16

Kosten

(1) Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 der Kostenordnung; er beträgt höchstens eine Million Euro. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so wird nur eine volle Gebühr erhoben.

(2) Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsgegner. Diese Kosten können jedoch ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu erstatten sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens*) gestellt worden ist, sind anstelle der §§ 7, 13 und 16 weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ... vom ... , wird wie folgt geändert:

1. § 293c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertragsprüfer werden jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 10 Abs. 3 bis 7 des Umwandlungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 305 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
4. § 306 wird aufgehoben.
5. § 320 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese werden auf Antrag des Vorstands der zukünftigen Hauptgesellschaft vom Gericht ausgewählt und bestellt.“
6. § 320b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 327f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 306“ durch die Angabe „§ 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 306 Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

In § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1185), das zuletzt durch geändert worden ist, werden die Wörter „§ 306 des Aktiengesetzes“ durch die Wörter „das Spruchverfahrensgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S.428), zuletzt geändert durch ... vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Sechsten bis Achten Buch durch folgende Angaben ersetzt:

“(§§ 305 bis 312 weggefallen)

Sechstes Buch Strafvorschriften und Zwangsgelder (§§ 313-316).

Siebentes Buch Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 317-325)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verschmelzungsprüfer werden auf Antrag des Vertretungsorgans vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können auf gemeinsamen Antrag der Vertretungsorgane für mehrere oder alle beteiligten Rechtsträger gemeinsam bestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(5) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

(6) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

4. In § 34 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Nach § 196 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

7. In § 212 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Gericht“ die Wörter „nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes“ eingefügt.

8. Das Sechste Buch wird aufgehoben.

9. Das bisherige Siebente und das bisherige Achte Buch werden Sechstes und Siebentes Buch.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 95 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und § 306 des Umwandlungsgesetzes“ durch die Wörter „des Umwandlungsgesetzes und § 2 des Spruchverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

1. Einleitung

Das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren vor den Landgerichten dient der Bestimmung angemessener Ausgleichszahlungen bzw. Abfindungen bei verschiedenen Strukturmaßnahmen von Unternehmen. Das Spruchverfahren wird vom Gesetz zur Verfügung gestellt, damit solche Maßnahmen nicht durch Anfechtungsklagen von Minderheitsaktionären blockiert werden, für diese aber die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der ihnen angebotenen Kompensation und damit effektiver Rechtsschutz garantiert wird.

Das Gericht trifft seine Entscheidung regelmäßig auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Hierin liegt eines der Hauptprobleme bei der derzeitigen Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Die Gerichte, auch wenn dort besonders spezialisierte Kammern tätig werden, sind auf die Heranziehung von Sachverständigengutachten angewiesen, in denen die betroffenen Unternehmen regelmäßig „flächendeckend“ bewertet werden. Die Erstellung solcher Gutachten ist sehr zeitaufwendig. Nicht selten werden bei Meinungsverschiedenheiten zu bestimmten Fragen noch ergänzende Gutachten eingeholt. Zwar können die Unternehmen die beabsichtigten Strukturveränderungen wegen des Ausschlusses der Anfechtungsmöglichkeit in aller Regel zügig durchführen, die Minderheitsgesellschafter müssen aber häufig jahrelang auf die Entscheidung über ihre Ausgleichsleistungen warten. Aus der Praxis wird eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf Jahren genannt. In einzelnen Fällen dauerten Spruchverfahren sogar noch erheblich länger.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngster Zeit verstärkt an den Gesetzgeber appelliert, hier Abhilfe zu schaffen. In ihrem im Juli 2001 vorgelegten Abschlussbericht hat sich die Regierungskommission „Corporate Governance“ für eine Neuregelung des Spruchverfahrens ausgesprochen. Im Herbst 2000 hatte bereits die wirtschaftsrechtliche Abteilung des 63. Deutschen Juristentags in Leipzig eine Überprüfung des geltenden Rechts gefordert. Auf Veranlassung der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. sind von namhaften Gesellschaftsrechtsexperten konkrete Formulierungsvorschläge ausgearbeitet und

publiziert worden. Diese Forderungen und Anregungen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden.

In Zukunft wird das Spruchverfahren noch an Bedeutung zunehmen. Im Rahmen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes wird zum 1. Januar 2002 erstmals die Möglichkeit des sogenannten „Squeeze-out“ in das deutsche Aktienrecht eingeführt. Danach kann ein Hauptaktionär Minderheitsaktionäre gegen Abfindung aus einer Aktiengesellschaft oder Kommandit-AG ausschließen, wenn er mindestens 95% der Aktien an der Gesellschaft hält. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung wird den Minderheitsaktionären das Spruchverfahren eröffnet. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird sein Anwendungsbereich neuerdings weiter ausgedehnt. So hat der BGH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung kürzlich entschieden, dass abfindungswertbezogene Informationsmängel bei Umwandlungen nicht im Wege der Anfechtungsklage, sondern ausschließlich im Spruchverfahren gerügt werden können (vgl. BGHZ 146, 179; NJW 2001, 1428).

2. Derzeitige Regelung

Bislang sind die gesetzlichen Regelungen für das Spruchverfahren auf das Aktiengesetz (§§ 304 – 306, § 320b, § 327f AktG), das Umwandlungsgesetz (§§ 305 – 312 UmwG) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verteilt. Durch diese Zersplitterung und wechselseitige Verweisungen sind die Regelungen unübersichtlich und schwer handhabbar.

Die bisherige vollständige Unterwerfung unter die Grundsätze des FGG hat zur Folge, dass der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 12 FGG zu einer umfassenden und oft mühsamen Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zwingt. Dadurch soll eine objektive Entscheidung sichergestellt werden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Zugleich liegt darin aber auch ein wesentlicher Grund dafür, dass die Verfahren derzeit so lange dauern. Sie sind bisher auch dadurch gekennzeichnet, dass im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung erstellte Unternehmensbewertungen, Berichte etc. regelmäßig nur am Rande verwertet werden und die Entscheidung in aller Regel von dem oder den im Verfahren selbst erstellten Sachverständigengutachten abhängt. Die Erstellung dieser Gutachten wurde zudem dadurch verzögert, dass oft lange andauernde Zwischenstreite über die Einsicht in Unterlagen und die Verwertung von Belegen der Unternehmen geführt werden konnten.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach der Kostenordnung. Schuldner aller Kosten sind bisher allein die Unternehmen, es sei denn, das Gericht entscheidet nach Billigkeitserwägungen anders.

Als Rechtsmittel ist bisher die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht nach den Bestimmungen des FGG vorgesehen. Eine weitere Beschwerde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit der Neuordnung sollen die in den bisherigen Regelungen erkannten Mängel beseitigt werden. Oberstes Ziel ist, die als zu lang empfundene Verfahrensdauer im Durchschnitt spürbar zu verkürzen und damit den Rechtsschutz der betroffenen Anteilshaber erheblich zu verbessern. Dabei wird ein bewahrender Ansatz gewählt: Die Elemente, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben, sollen beibehalten werden (insbesondere Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen, Rechtsinstitut des gemeinsamen Vertreters, inter-omnes-Wirkung der Entscheidung). Eine völlige Änderung der Grundlagen des Verfahrens im Sinne einer Umgestaltung in einen reinen Parteiprozess nach der Zivilprozessordnung erscheint nicht sinnvoll.

Der Entwurf hat im einzelnen folgende Ziele:

- Einführung der generellen gerichtlichen Auswahl und Bestellung der sachverständigen Prüfer bei Umstrukturierungsmaßnahmen (Unternehmensvertrag, Eingliederung, Umwandlung)
- Veränderung der Rolle des Sachverständigen im Spruchverfahren (nach Möglichkeit keine Erstellung „flächendeckender“ Gesamtgutachten, sondern gezielte Beurteilung spezieller Einzelfragen)
- Einführung von Verfahrensförderungspflichten der Beteiligten bei gleichzeitiger Rückführung des Amtsermittlungsgrundsatzes
- Beschränkung des Rechtsmittelverfahrens auf eine Rechtsbeschwerde zum OLG

- Neugestaltung der Kostenvorschriften durch Einführung einer Obergrenze für die Gerichtskosten bei gleichzeitiger Verdoppelung der Gebühren und stärkere Unterscheidung zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten bei der Kostenverteilung.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und leichteren Anwendung der Vorschriften sollen die neuen Vorschriften in einem gesonderten Verfahrensgesetz zusammengefasst werden. Die bisherigen Standorte im Aktiengesetz und im Umwandlungsgesetz erscheinen wegen des übergreifenden Charakters und zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht länger sinnvoll.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz bereits durch Gesetz bei der Schaffung der bisherigen Vorschriften im AktG und UmwG Gebrauch gemacht (Art. 72 Abs. 1 GG).

Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, da allein Vorschriften für das gerichtliche Verfahren und nicht für den Gerichtsaufbau oder die Organisation der Gerichte betroffen sind.

5. Kosten der öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Im Gegenteil ist wegen der erwarteten Verfahrensverkürzung mit einer Entlastung der Gerichte zu rechnen.

Die vorgeschlagene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswerts auf eine Million Euro führt zu einer Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens. Diese dürfte allerdings durch die vorgesehene Verdoppelung der Gebührensätze zumindest teilweise kompensiert werden.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Kostensteigerungen allgemeiner Art sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Erhöhung der Gerichtsgebühren dürften umgekehrt weitgehend durch die vorgeschlagene Beschränkung des Geschäftswertes ausgeglichen werden. Die antragstellenden Anteilsinhaber können mit höheren Kosten für ihre Vertretung im Verfahren als bisher belastet werden, wenn dies nach dem Verfahrensausgang billig erscheint. Auf das allgemeine Preisniveau dürfte auch diese Regelung kaum Einfluss haben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Spruchverfahrensgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift listet in übersichtlicher Weise auf, in welchen Fällen das neue Gesetz anwendbar ist. Sie hat nur klarstellende Funktion. Die Anwendbarkeit ergibt sich bereits aus den in den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Bestimmungen des AktG und des UmwG.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Bisher war die gerichtliche Zuständigkeit in § 306 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 306 Abs. 1 UmwG geregelt. § 2 Abs. 1 Satz 1 fasst diese Bestimmungen ohne inhaltliche Änderung zusammen. Es bleibt damit weiterhin das Landgericht zuständig. Der aus dem UmwG vertraute übergreifende Begriff „Rechtsträger“ umfasst auch die Aktiengesellschaft, die daher nicht mehr gesondert genannt werden muss. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass in Fällen, in denen verschiedene Gerichte örtlich zuständig sein könnten, z.B. bei mehreren übertragenden Rechtsträgern, die an einer Verschmelzung beteiligt sind, nach den §§ 4 und 5 FGG nur das zuerst mit der Sache befasste Gericht zuständig ist. Damit sollen unnötige Doppelarbeit der Gerichte und widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden.

Absatz 2 weist das Verfahren der Kammer für Handelssachen (KfH) und hinsichtlich bestimmter Maßnahmen deren Vorsitzendem zu, wenn eine solche bei dem zuständigen

Landgericht gebildet ist. Diese Vorschrift ist den §§ 306 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 306 Abs. 2 UmwG nachgebildet.

Der Katalog in Absatz 3 wurde lediglich um wenige neue Regelungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ergänzt.

Absatz 4 entspricht § 306 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG und § 306 Abs. 3 UmwG. Schon bisher ging die Praxis zutreffend davon aus, dass es auch zulässig ist, in einem Bundesland die Verfahren bei nur einem Landgericht zu konzentrieren.

Zu § 3 (Antragsberechtigung)

§ 3 regelt, welche Anteilsinhaber in den verschiedenen Fällen antragsberechtigt sind. Die Nummern 1 und 2 übernehmen dabei die Regelungen der § 304 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie § 320b Abs. 3 Satz 1 und § 327f Abs. 2 Satz 1 AktG ohne inhaltliche Änderung. Nummer 3 stellt klar, dass die Antragsberechtigung wie bisher in den §§ 15, 34, 176 bis 181, 186, 196 oder § 212 UmwG geregelt ist.

Zu § 4 (Antragsfrist)

Die Vorschrift entspricht ohne inhaltliche Änderungen den Regelungen der §§ 304 Abs. 4 Satz 2, 320b Abs. 3 Satz 2, 327f Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 305 UmwG.

Zu § 5 (Antragsgegner)

Erstmals wird hier für die aktienrechtlichen Ausgleichs- und Abfindungsfälle (§§ 304, 305, 320b, 327f) ausdrücklich geregelt, gegen wen der Antrag zu richten ist. Bislang war dies nur mittelbar den genannten Bestimmungen zu entnehmen. Die Neuregelung stellt insoweit eine Klarstellung der bislang geltenden Rechtslage dar. Für das UmwG übernimmt Nummer 4 unverändert die bisherige Regelung in § 307 Abs. 2 UmwG.

Zu § 6 (Gerichtliche Bekanntmachung des Antrags; Anschlussanträge)

Absatz 1 bestimmt nunmehr einheitlich, dass der Antrag im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Bislang hatte § 306 Abs. 3 Satz 1 AktG lediglich vorgesehen, dass der Antrag in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt sind, bekannt zu machen ist. Die neue Regelung lehnt sich an § 307 Abs. 3 Satz 1 UmwG an, der die Veröffentlichung im Bundesanzeiger schon bisher vorschrieb und die Veröffentlichung in Gesellschaftsblättern von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung etc. abhängig machte. Damit wird eine sachgerechte Vereinheitlichung in diesem Punkt erreicht.

Absatz 2 übernimmt ohne inhaltliche Veränderung die Bestimmungen zu den Anschlussanträgen aus § 306 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG und § 307 Abs. 3 Satz 3 bis 5 UmwG.

Zu § 7 (Gemeinsamer Vertreter)

§ 7 enthält die Regelungen über den gemeinsamen Vertreter für die Antragsberechtigten, die selbst keinen Antrag gestellt haben. Der gemeinsame Vertreter wird, wie schon bisher in § 306 Abs.4 Satz 2 AktG und § 308 Abs.1 UmwG vorgesehen, vom Gericht bestellt.

Neu ist, dass auch bei parallelen Anträgen auf Ausgleich und Abfindung grundsätzlich nur ein einziger gemeinsamer Vertreter zu bestellen ist. Dadurch kann das Verfahren wesentlich vereinfacht und verbilligt werden. Nur wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist, bedarf es der Bestellung eines weiteren Vertreters. Der bisherigen Regelung lag der Gedanke zugrunde, dass ausscheidende und in einer Gesellschaft verbleibende Anteilshaber im Grundsatz unterschiedliche Interessen haben, die immer von verschiedenen gemeinsamen Vertretern wahrgenommen werden sollten. Zu bedenken ist aber, dass letztlich alle Antragsteller ein gleichgerichtetes Ziel haben, das darin besteht, Leistungen von der betreffenden Gesellschaft zu erhalten. Bei Unternehmensverträgen kommt hinzu, dass die Zahl der außenstehenden Aktionäre häufig so gering ist, dass die Höhe einer Abfindung auf die Bemessung der Ausgleichszahlung keinen nennenswerten Einfluss hat. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung erscheint das Tätigwerden eines einzigen gemeinsamen Vertreters grundsätzlich ausreichend.

Die in § 16 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung des für die Gerichtsgebühren maßgeblichen Geschäftswerts hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung für den gemeinsamen Vertreter. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die Gerichte sich wie schon bisher bei der Festsetzung der Vergütung an den für die Verfahrensbevollmächtigten geltenden Vorschriften der BRAGO orientieren werden. Dadurch kann verhindert werden, dass die Vergütung für einen gemeinsamen Vertreter, der sehr viele Anteilshaber vertritt, unverhältnismäßig ansteigt, zumal der Umfang seiner Tätigkeit nicht proportional mit der Zahl der Vertretenen zunimmt.

Beibehalten wird in Absatz 3 die bisher in § 306 Abs. 4 Satz 10 AktG und § 308 Abs. 3 UmwG enthaltene Regelung, wonach der gemeinsame Vertreter auch nach der

Rücknahme der Anträge das Verfahren wie ein Antragsteller weiterverfolgen kann. Diese anlässlich der Reform des Umwandlungsrechts eingeführte Bestimmung hat sich zur Vermeidung von „Auskaufsfällen“ bewährt.

Zu § 8 (Vorbereitung der mündlichen Verhandlung)

§ 8 ist ein Kernpunkt der Neuregelung. Die dort vorgesehenen Bestimmungen sollen den Ablauf des Spruchverfahrens künftig deutlicher strukturieren und im Ergebnis nachhaltig beschleunigen.

In Annäherung an die Regeln der ZPO wird in Absatz 1 nunmehr angeordnet, dass die Anträge dem Antragsgegner wie eine Klageschrift förmlich zuzustellen sind.

Gleichzeitig wird ihm durch Absatz 2 die Pflicht auferlegt, eine schriftliche Erwiderung auf die Anträge binnen einer vom Gericht gesetzten Frist abzugeben. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisher lediglich vorgesehenen Anhörung des Antragsgegners. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen und soll im Regelfall zwei Monate nicht überschreiten. Diese neuen Regelungen lehnen sich an die insoweit ähnlichen Bestimmungen der §§ 275 bzw. 277 ZPO an. Zusammen mit weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die Elemente eines Parteiverfahrens eingeführt werden, wird damit die Amtsermittlungspflicht des Gerichts erheblich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der Frist wird das Gericht den Umfang und die Schwierigkeit der Materie gebührend zu berücksichtigen haben. Eine maximale Frist von zwei Monaten erscheint im Regelfall ausreichend, um auch bei komplexen Sachverhalten alle relevanten Tatsachen vortragen zu können. In besonderen Ausnahmefällen ist aber eine Fristverlängerung zulässig. Im Hinblick auf das vorrangige Ziel der Verfahrensbeschleunigung müssen hier aber strenge Maßstäbe angelegt werden.

Absatz 3 verpflichtet den Antragsgegner, die im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahme, die dem Antrag zugrunde liegt, nach den Vorschriften des AktG und des UmwG erstellten Berichte und Prüfungsberichte dem Gericht vorzulegen. Da insbesondere die Prüfungsberichte künftig durch gerichtlich bestellte unabhängige Prüfer erstellt werden (siehe unten die Begründung zu den Artikeln 2 und 4), erlangen diese Unterlagen einen höheren Beweiswert für das Spruchverfahren und sollen verstärkt als Grundlage zur Entscheidungsfindung des Gerichts dienen. Die neue Bestimmung soll einen langwierigen Zwischenstreit über die Vorlagepflicht der dort genannten Unterlagen vermeiden. Darüber hinaus wird der im Rahmen der ZPO-Reform neugefasste § 142

ZPO für anwendbar erklärt (mit Ausnahme des hier nicht passenden Absatzes 2), der dem Gericht weitgehende Möglichkeiten gibt, die Vorlage von Urkunden herbeizuführen. Wird diese neue Bestimmung sachgerecht angewandt, kann dies für eine wesentlich bessere Vorbereitung des Verfahrens sorgen als bisher. Die Erkenntnisgrundlage für das Spruchverfahren wird damit erheblich verbreitert. Es besteht begründete Aussicht, dass zusätzliche Begutachtungsaufträge an Sachverständige im Verfahren sich im Regelfall gezielt auf die Klärung verbliebener Streitpunkte beschränken können. Davon ist ein erheblicher Beschleunigungseffekt zu erwarten.

Weiter verstärkt werden soll die Beschleunigungswirkung dadurch, dass gemäß Absatz 4 die Stellungnahme des Antragsgegners sowie die vorgelegten Unterlagen den übrigen Beteiligten zugänglich gemacht werden, die nun ihrerseits binnen einer bestimmten Frist auf den Vortrag des Antragsgegners erwidern müssen. Sofern dies nicht schon bei der Antragstellung geschehen ist, hat der Antragsteller nunmehr insbesondere konkret darzulegen, in welchen Punkten nach seiner Auffassung ein ihm zugeleiteter Prüfungsbericht (§ 293e AktG, auch in Verbindung mit § 320 Abs. 3 Satz 3 und § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG; § 12 UmwG, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 208 UmwG) einer Überprüfung bedarf. Die Äußerungsfrist für den Antragsteller und den gemeinsamen Vertreter kann länger bemessen werden als die dem Antragsgegner gemäß Absatz 2 gesetzte Frist, um dem unterschiedlichen Informationsstand, der in der Regel auf beiden Seiten bestehen wird, Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 5 kann das Gericht weitere ihm sinnvoll erscheinende Vorbereitungsmaßnahmen erlassen, die ebenfalls der Straffung des Verfahrens dienen sollen. Es kann von den Beteiligten insbesondere weitere Erläuterungen verlangen. Das Gericht hat insgesamt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens zu achten.

Angelehnt an § 358a ZPO ermöglicht Absatz 6 dem Gericht, bereits vor der mündlichen Verhandlung einen Sachverständigen zu beauftragen. Dadurch soll es in die Lage versetzt werden, Vorfragen sachverständig aufarbeiten zu lassen, um die Zeit für die evtl. Abfassung eines Beweisbeschlusses nach der mündlichen Verhandlung und für die Erstattung eines nachfolgenden Gutachtens möglichst kurz zu halten. Das Gericht kann den Sachverständigen selbstverständlich auch zur mündlichen Verhandlung laden, um sich dort fachliche Fragen beantworten zu lassen. Hintergrund dieser Neuregelung ist die bisherige Erfahrung in der Praxis, dass schon die hinreichend konkrete Formulierung der vom Sachverständigen zu beantwortenden Beweisfragen sehr lange dauern kann. Oft

fühlen sich die Gerichte fachlich überfordert und erteilen vorsorglich sehr "pauschale" Gutachtaufträge.

Von der Einführung eines ständigen beratenden Sachverständigen „auf der Richterbank“, wie es im Schrifttum vorgeschlagen wurde, soll dagegen abgesehen werden. Von seiner Funktion her kann und darf der Sachverständige die Entscheidung des Gerichts letztlich nicht ersetzen oder auch nur zu stark beeinflussen. Die letzte Entscheidung in der Sache muss immer dem Richter vorbehalten bleiben. Dieser kann sich jedoch nach den neuen Bestimmungen sehr weitgehend des besonderen Fachverstands eines Sachverständigen bedienen, um schon so früh und so weitgehend wie möglich eine Eingrenzung des Verfahrensgegenstands herbeizuführen. Je konkreter und prägnanter ein evtl. Beweisbeschluss gefasst wird, desto rascher und genauer wird das darauf erstattete Gutachten auf die entscheidenden Punkte eingehen können.

Zu § 9 (Mündliche Verhandlung)

Absatz 1 soll eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren künftig zur Pflicht machen. Bislang war ihre Durchführung dem Gericht nach dem FGG freigestellt, was jedoch zu Streitigkeiten wegen des Rechts auf rechtliches Gehör führen konnte (vgl. BVerfG NJW 1998, 2273 für den Anspruch auf mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens). Aufgrund der Erkenntnis, dass ein gut vorbereiteter mündlicher Termin sehr viel effektiver dazu dienen kann, wesentliche Fragen aufzuklären, als dies lediglich durch den Austausch von Schriftsätzen möglich ist, soll auch diese Regelung zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Absatz 2 macht die persönliche Befragung der früher tätig gewesenen Prüfer, deren Berichte nach § 8 Abs. 3 Satz 2 dem Gericht vorzulegen sind, in der mündlichen Verhandlung zur Regel. Von ihr soll nur abgewichen werden, wenn das Gericht nach seiner freien Überzeugung zu dem Schluss kommt, dass die mündliche Anhörung keine weitere Aufklärung verspricht. Dies wird nur selten der Fall sein. Auch hierdurch soll die Erkenntnisbasis schon zu Beginn des Verfahrens verbreitert und die eventuell zusätzliche Beauftragung eines weiteren Sachverständigen zur Begutachtung bestimmter Fragen im Spruchverfahren erleichtert und damit beschleunigt ermöglicht werden. Wird dieser Sachverständige schon zum Termin geladen, so sollte auch er Fragen an die früheren Prüfer richten können.

In Absatz 3 wird die Anwendung wichtiger ZPO-Vorschriften angeordnet. Besondere Bedeutung hat § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar hat die Rechtsprechung für Streitige Verfahren nach dem FGG bereits bisher angenommen, dass das Gericht durch den Amtsermittlungsgrundsatz in der Regel nicht gezwungen sei, Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, die nicht bestritten wurden, doch war dies nicht gesetzlich festgeschrieben. Da das FGG zum Ablauf der mündlichen Verhandlung keine konkreten Bestimmungen enthält, sollen insoweit die Bestimmungen in § 279 Abs. 2 und 3 sowie § 283 ZPO gelten. Auch dies dient der Straffung des Verfahrens.

Zu § 10 (Verfahrensförderungspflicht)

Als wesentlichen Grundsatz des neugestalteten Spruchverfahrens statuiert diese Vorschrift in weitgehender inhaltlicher Anlehnung an § 282 ZPO eine allgemeine Verfahrensförderungspflicht. Nicht nur das Gericht soll zügig terminieren und verhandeln, auch die Beteiligten sind verpflichtet, einen möglichst schnellen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Zu § 11 (Verletzung der Verfahrensförderungspflicht)

Um die Beteiligten zur Beachtung der Verfahrensförderungspflicht anzuhalten, stellen die Regelungen in Absatz 1 und 2 nach dem Vorbild des § 296 ZPO dem Gericht Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies bedeutet eine weitere entscheidende Neuerung gegenüber der bisherigen, vollständig von den Grundsätzen des FGG geprägten Ausgestaltung des Spruchverfahrens. Wenn die Beteiligten bisher in einer das Verfahren verschleppenden Weise ihren Sachvortrag bei Gericht vorgebracht haben, war dieses in aller Regel durch den Amtsermittlungsgrundsatz gleichwohl grundsätzlich verpflichtet, diesem Vortrag nachzugehen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht bereits ermittelt oder irrelevant waren. Lediglich hinsichtlich für einen Beteiligten günstiger Umstände, die dieser selbst nicht vorgetragen hat, wurde schon bisher in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass solche Umstände nicht von Amts wegen ermittelt werden müssen (vgl. BGH NJW 1988, 1839; LG Düsseldorf AG 2001, 373). Die neuen Bestimmungen ermöglichen dem Gericht nunmehr generell, Sachvortrag, der zu spät vorgebracht wird, zurückzuweisen, wenn die Verspätung nicht von dem jeweiligen Beteiligten entschuldigt wird. Dies bedeutet zugleich, dass das Gericht den davon betroffenen Umständen, auch wenn sie für die Entscheidung des Gerichts relevant sein sollten, in Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes keine Beachtung mehr

schenken muss. Absatz 3 stellt unmissverständlich klar, dass § 12 FGG insoweit nicht anzuwenden ist.

Sowohl im Fall des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 soll einfaches Verschulden für die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens genügen. Dies entspricht der Regelung in § 296 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich Absatz 2 liegt darin eine Abweichung von § 296 Abs. 2 ZPO. Zur Erreichung der angestrebten Beschleunigung erscheint es aufgrund der Erfahrungen mit erheblichen Verfahrensverzögerungen dringend geboten, an das Verhalten der Beteiligten anders als im Zivilprozess hier erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzung lediglich einfachen Verschuldens ist mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat Präklusionsvorschriften für verfassungsgemäß erklärt. Allerdings müssen solche Vorschriften wegen der einschneidenden Folgen, die sie für die säumige Prozesspartei nach sich ziehen, strengen Ausnahmecharakter haben. Dieser ist jedenfalls dann gewahrt, wenn die betroffene Partei ausreichend Gelegenheit hatte, sich in den ihr wichtigen Punkten zur Sache zu äußern, dies aber aus von ihr zu vertretenden Gründen versäumt hat (vgl. BVerfGE 69, 145, 148 f.; 81, 264, 273). Die Partei muss gegen ihre Prozessförderungspflicht verstoßen haben. Dieser Verstoß muss zugleich kausal für eine Verzögerung des Verfahrens sein können. Dies muss das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung nach Absatz 2 berücksichtigen.

Eine nähere Bestimmung des Vortrags, den das Gericht als verspätet zurückweisen darf, und der Umstände, die von Amts wegen zu ermitteln sind, muss der Rechtsprechung überlassen bleiben. Die genaue Abgrenzung entzieht sich der Regelung im Gesetz und kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Zu § 12 (Gerichtliche Entscheidung; gütliche Einigung)

Absatz 1 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 Satz 1 AktG sowie § 307 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die Bestimmung des Absatz 3 entspricht § 306 Abs. 5 Satz 1 AktG bzw. § 307 Abs. 5 Satz 2 UmwG.

Neu ist dagegen die Regelung in Absatz 2 über die gütliche Einigung aller Beteiligten. Diese ist grundsätzlich immer wünschenswert und kann am schnellsten und effektivsten den Rechtsfrieden wiederherstellen. Da die Entscheidung des Gerichts aber gemäß § 14 für und gegen alle, also auch die Antragsberechtigten, die sich selbst am Verfahren nicht beteiligt haben, wirkt, kommt ein Prozessvergleich im Sinne der ZPO nicht in Betracht.

Absatz 3 bestimmt daher, dass das Gericht auch bei einer gütlichen Einigung eine eigene Entscheidung zu treffen hat, bei der allerdings die Einigung der Beteiligten zu berücksichtigen ist. Wenn jedoch die von den Beteiligten vorgeschlagene Entscheidung erheblich der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand gebotenen Beurteilung widerspricht, wovon allerdings nur selten auszugehen sein dürfte, kann das Gericht die vorgeschlagene Entscheidung ablehnen und anderweitig entscheiden. Es kommt dann je nach Verfahrensstand eine Fortführung des Verfahrens, evtl. mit Beweisaufnahme, oder eine andere Sachentscheidung in Betracht.

Zu § 13 (Sofortige Beschwerde)

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in den Absätzen 2 und 3 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 3 Satz 2, 4 bis 9 AktG und § 309 UmwG.

Neu ist lediglich, dass die sofortige Beschwerde nach Absatz 1 Satz 2 künftig als reine Rechtsbeschwerde ausgestaltet wird. Bislang war dies mangels eines Verweises in § 306 Abs. 2 AktG auf § 99 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht der Fall. Diese Neuerung dient ebenfalls der Straffung des Verfahrens. In der zweiten Instanz soll lediglich noch überprüft werden, ob die Entscheidung des Landgerichtes auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Für das Verfahren werden die neuen Vorschriften in der ZPO zur Rechtsbeschwerde entsprechend herangezogen. Der Rechtsschutz der Beteiligten wird dadurch in vertretbarer Weise modifiziert. Vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an einem beschleunigten Verfahren erscheint die Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten rechtspolitisch gerechtfertigt. Die Neuregelung verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz, da dieses in Artikel 19 Abs. 4 zwar eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit, jedoch keinen mehrstufigen Instanzenzug mit Tatsacheninstanzen vorschreibt. Dies hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung festgestellt (vgl. BVerfGE 1, 433, 437; 87, 48,61). Eine zweite, rein auf Rechtsprüfung angelegte Instanz genügt daher in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Für bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits anhängige Verfahren sieht die Übergangsregelung in § 17 die Weitergeltung der bisherigen Rechtsschutzmöglichkeiten vor.

Zu § 14 (Wirkung der Entscheidung)

§ 14 übernimmt die Regelungen in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG sowie in § 311 UmwG. Durch die Formulierung in Satz 2 wird jetzt allerdings ausdrücklich klargestellt, dass auch frühere Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich vorgesehene geringere Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Anpassung bis zur Höhe der gerichtlich heraufgesetzten Abfindung verlangen können. Dies entspricht der schon heute überwiegend vertretenen Auffassung.

Zu § 15 (Bekanntmachung der Entscheidung)

Die Bekanntmachungspflicht folgt ebenfalls der bisherigen Regelung in § 306 Abs. 6 AktG und § 310 UmwG.

Zu § 16 (Kosten)

Die bisherige Kostenregelung in § 306 Abs. 7 AktG und § 312 UmwG soll in verschiedener Hinsicht modifiziert werden.

Zunächst soll eine höhenmäßige Beschränkung des nach § 30 Abs. 1 KostO maßgeblichen Geschäftswerts auf eine Million Euro eingeführt werden (Absatz 1). Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmt sich der Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Die gerichtliche Festsetzung des Geschäftswerts ist gemäß § 9 Abs. 1 BRAGO auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Um die durch die Geschäftswertbeschränkung bedingte Verringerung des Gerichtsgebührenaufkommens (zumindest teilweise) zu kompensieren, sollen gleichzeitig die bisherigen Gebühren verdoppelt werden.

Ferner sollen die Gerichtskosten und die Kosten der Antragsteller künftig unterschiedlich behandelt werden.

Die Gerichtskosten (Absätze 1 und 2) müssen weiterhin in aller Regel vom Antragsgegner getragen werden. Anderenfalls wäre in den meisten Fällen das Spruchverfahren den Antragsberechtigten wegen des Kostenrisikos faktisch verbaut. Beibehalten werden soll aber die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung aus Billigkeitsgründen in Fällen des Rechtsmissbrauchs o.ä. Dazu hat sich in der Rechtsprechung eine entsprechende Praxis herausgebildet.

Auch die Kosten des gemeinsamen Vertreters sind vom Antragsgegner zu tragen (§ 7 Abs. 2). Es gibt keinen Grund dafür, die Antragsteller mit den Kosten für die Wahrung der Interessen anderer Antragsberechtigter zu belasten.

Bei den Kosten der Antragsteller, die bislang in aller Regel vom Antragsgegner zu erstatten waren, wird nun die Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung durch das Gericht eröffnet (Absatz 3). Grundsätzlich sollen die Antragsteller ihre Kosten selbst tragen. Die Aufbürdung dieses begrenzten Kostenrisikos soll von einer übereilten oder mutwilligen Antragstellung abhalten.

In Betracht kommt aber die Anordnung der Kostenerstattung durch das Gericht aus Billigkeitsgründen. Die Maßstäbe hierfür sind nicht einfach zu finden. Folgende Erwägungen können als Leitlinie dienen: Es ist einleuchtend, dass die Antragsteller ihre Kosten tragen müssen, wenn keine Erhöhung der Leistung des Antragsgegners erreicht wird. Wird diese Leistung dagegen durch die Gerichtsentscheidung erheblich erhöht – man mag diese Grenze bei 15% bis 20% ansiedeln –, wird der Antragsgegner die Kosten der Antragsteller voll zu erstatten haben. Im Bereich dazwischen, also zwischen 0% und 15% Erhöhung, wird eine Teilung dieser Kosten in Betracht kommen. Dies muss aber jeweils dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Die Gerichte sollen wegen der Vielfältigkeit der möglichen Fallkonstellationen in ihrer Entscheidung insoweit nicht zu sehr eingeschränkt werden. Das Beschwerdegericht wird jedoch die Begründung des Landgerichts zu seiner Entscheidung auch auf Rechtsfehler überprüfen können. Eine andere Lösung wäre nur denkbar, wenn man von den Antragstellern verlangen würde, dass sie einen bezifferten oder zumindest der Größenordnung oder dem Mindestbetrag nach bestimmten Antrag stellen müssten. Dies kann jedoch aufgrund der besonderen Situation, in der sich die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner in der Regel befinden, insbesondere wegen häufig nicht ausreichender Informationen über Details der Bewertung, nicht verlangt werden.

Zu § 17 (Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt, dass ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind. Das Spruchverfahren bleibt trotz der vorgesehenen Einführung von Elementen des Parteiprozesses im Grundsatz ein FGG-förmiges Verfahren. Die schon

bisher in § 306 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 1 AktG und § 307 Abs. 1 UmwG enthaltene Verweisung ist daher nach wie vor sachgerecht.

Absatz 2 enthält hinsichtlich der dort genannten Vorschriften eine Übergangsvorschrift. Für beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängige Verfahren sollen anstelle der §§ 7, 13 und 16 die Regelungen über den gemeinsamen Vertreter, die sofortige Beschwerde und die Kostentragung noch in der bisherigen Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 293 c AktG)

Entsprechend einer Anregung der Regierungskommission „Corporate Governance“ soll parallel zu der entsprechenden Änderung im UmwG durch Artikel 4 Nummer 2 - die bisher nur als eine wahlweise Möglichkeit vorgesehene Bestellung der Vertragsprüfer durch das Gericht künftig zwingend vorgeschrieben werden (Buchstabe a). Ziel ist, dem Eindruck der Parteinähe der Prüfer von vornherein entgegenzuwirken und damit die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse vor allem auch für die außenstehenden Aktionäre zu erhöhen. Wird später ein Spruchverfahren durchgeführt, ergibt sich ein ganz erheblicher Beschleunigungseffekt, wenn dort ein weiteres Sachverständigengutachten vermieden oder jedenfalls auf solche Punkte beschränkt werden kann, die nach dem früheren Prüfungsbericht noch offengeblieben sind. Das Tätigwerden des Gerichts setzt einen Antrag der Vorstände der betroffenen Gesellschaften voraus, der auch auf die gemeinsame Bestellung der Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften gerichtet sein kann.

Die Neufassung der Vorschrift stellt klar, dass die Bestellung der Prüfer für die Obergesellschaft von deren Vorstand beantragt werden muss. Die bisherige Regelung, wonach auch insoweit der Vorstand der abhängigen Gesellschaft zuständig ist, war im Schrifttum auf Kritik gestoßen.

Die Vorstände werden bei der Antragstellung Vorschläge zur Person eines zu bestellenden Vertragsprüfers wie bisher machen können. Sie sind jedoch für das Gericht nicht bindend.

Bei der Einführung der sog. Squeeze-out-Regelung (§§ 327a ff. AktG) durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und

von Unternehmensübernahmen ist für die dort ebenfalls vorgesehene Prüfung durch Sachverständige auf Wunsch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages von vornherein deren gerichtliche Bestellung vorgeschrieben worden.

Die Neufassung des Absatzes 2 (Buchstabe b) dient der Anpassung an die Änderungen in § 10 UmwG (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und c).

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 304, 305 AktG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 4 (§ 306 AktG)

§ 306 AktG kann aufgehoben werden, da seine Vorschriften mit Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet sind und durch das Spruchverfahrensgesetz nach Artikel 1 ersetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 320 AktG)

Wie die Vertragsprüfer nach § 293c (siehe oben Nummer 1) sollen künftig auch die Eingliederungsprüfer gerichtlich ausgewählt und bestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 320b AktG)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 7 (§ 327f AktG)

Es handelt sich wiederum um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 8 (§ 407 AktG)

Der Verweis in § 407 Abs. 1 Satz 1 AktG auf § 306 Abs. 6 AktG ist zu streichen, da diese Vorschrift durch Nummer 4 aufgehoben wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

§ 5 Abs. 5 EGAktG verweist bisher für das anzuwendende Verfahren auf § 306 AktG. Da diese Vorschrift durch Artikel 2 Nummer 4 aufgehoben wird, muss die Verweisung angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muss an die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches und die Neunummerierung des bisherigen Siebenten und Achten Buches angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 10 UmwG)

Wie bei den prüfungspflichtigen Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Aktiengesetz (vgl. Artikel 2 Nummern 1 und 5) sollen künftig auch die Verschmelzungs- und Spaltungsprüfer ausschließlich vom Gericht ausgewählt und bestellt werden (Buchstabe a).

Die Neufassung des Absatzes 3 (Buchstabe b) und die Anfügung der Absätze 4 bis 7 (Buchstabe c) werden notwendig durch die Aufhebung des bisherigen Sechsten Buches (vgl. Nummer 6). Der Inhalt der Vorschriften, auf die bisher verwiesen werden konnte, wird ohne sachliche Änderung übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 15 UmwG)

In § 15 UmwG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zuzahlung durch das Gericht im Wege des Spruchverfahrens erfolgt. Bislang ergab sich dies nur mittelbar aus der jetzt aufzuhebenden Vorschrift des § 305 UmwG (vgl. Nummer 6), in dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 15 genannt war.

Zu Nummer 4 (§ 34 UmwG)

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 60 UmwG)

Im Hinblick auf die jetzt allgemein in § 10 UmwG angeordnete gerichtliche Bestellung der Verschmelzungsprüfer können die bisherigen Sonderregelungen für die AG entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 196 UmwG)

Es handelt sich um einen parallelen Fall zu Nummer 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 212 UmwG)

Wie bei § 34 (Nummer 3) dient die Einfügung der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§§ 305 – 312 UmwG)

Die Vorschriften des Sechsten Buches, das ausschließlich Verfahrensvorschriften zum Spruchverfahren enthielt, können aufgrund der Neuregelung dieses Verfahrens durch Artikel 1 vollständig entfallen.

Zu Nummer 9 (Neunummerierung des Siebenten und Achten Buches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 und 4.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.